



Verkündet am 29.09.2010

Moseberg
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte von Heusinger & Partner,
Südallee 31-35, 56068 Koblenz,

g e g e n

die Rheinische Energie AG, vertreten durch den Vorstand Ulrich Henkel und Markus Schmidt, Bachstr. 3, 53721 Siegburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Siegburg
auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2010
durch den Richter Schulze
für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Kläger über den 30.09.2009 hinaus bis zum 01.04.2010 von der Beklagten nach dem Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1) vom 06./20.11.1996, Kundennummer , beliefert worden ist.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien schlossen am 06./20.11.1996 den „Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1)“, durch den sich die Beklagte verpflichtete, den Kläger mit Erdgas zu versorgen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den „Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1)“ (Bl. 5 f. d.A.) verwiesen. Mit Schreiben vom 24.06.2009, dem Kläger am 26.06.2009 durch Boten zugestellt, erklärte die Beklagte die Kündigung dieses Vertrages zum 30.09.2009. Dieses Schreiben vom 24.06.2009 endet mit den Unterschriften des Prokuristen der Beklagten und eines weiteren Mitarbeiters der Beklagten, des Zeugen , die – die Unterschriften – mit den Zusätzen „ppa.“ bzw. „i.V.“ versehen sind. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 24.06.2009 (Bl. 25 d.A.) verwiesen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.06.2009 wurde gerügt, dass dem „Schreiben vom 22.06.2009“ keine Vollmacht beigelegt war. Die Beklagte beliefert den Kläger seit dem 01.10.2009 nicht mehr nach einem Sondertarif, sondern nach dem teureren Grundversorgungstarif.

Der Kläger behauptet, bei den Unterschriften unter dem Schreiben der Beklagten vom 24.06.2009 handele es sich nicht um eigenhändige, sondern um eingescannte Unterschriften.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, festzustellen, dass der Kläger über den 30.09.2009 von der Beklagten nach dem Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1) vom 20.11.1996, Kundennummer _____, beliefert wird. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 10.09.2010 hat der Kläger seinen Antrag eingeschränkt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

festzustellen, dass er über den 30.09.2009 bis zum 01.04.2010 von der Beklagten nach dem Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1) vom 20.11.1996, Kundennummer : _____, beliefert wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das anwaltliche Schreiben vom 30.06.2009 beziehe sich nicht auf das Schreiben der Beklagten vom 24.06.2009, sondern auf ein weiteres Kündigungsschreiben der Beklagten vom 22.06.2009. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers habe auf das Schreiben vom 24.06.2009 erst mit Schreiben vom 28.07.2009 reagiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 10.09.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Das Feststellungsinteresse des Klägers ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die Beklagte einer wirksamen Kündigung des Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1) vom 06./20.11.1996 zum 30.09.2009 berührt, § 256 Abs. 1 ZPO.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger ist über den 30.09.2009 hinaus bis zum 01.04.2010 von der Beklagten nach dem Erdgas-Lieferungsvertrag (Sondervertrag S-1) vom 06./20.11.1996 beliefert worden.

Die Kündigungserklärung der Beklagten vom 24.06.2009 ist gemäß § 174 Satz 1 BGB unwirksam. Dem Schreiben der Beklagten vom 24.06.2009 war unstreitig keine Vollmachtsurkunde zugunsten der Zeugen _____ und _____ beigelegt. Der Kläger hat die Kündigungserklärung aus diesem Grunde mit anwaltlichem Schreiben vom 30.06.2009 unverzüglich zurückgewiesen. Die Zurückweisung i.S.d. § 174 Satz 1 BGB ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und muss „aus diesem Grund“, d.h. erkennbar wegen des Fehlens der Urkunde erfolgen. Nicht notwendig ist jedoch die ausdrückliche Erwähnung des Rechtsgeschäfts in der Vollmachtsurkunde, wenn es sich um eine umfassende Vollmacht handelt (Schramm, in: Münchener Kommentar, BGB, 5. Auflage 2007, § 174 Rn. 5). Nach dem objektiven Empfängerhorizont aus Sicht der Beklagten war das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 30.06.2009 nur so zu verstehen, dass die Bevollmächtigung der Zeugen _____ und _____ ... allgemein bezweifelt und deswegen eine von diesen Zeugen ausgesprochene Kündigungserklärung zurückgewiesen wird. Dabei kann es dahinstehen, ob die Beklagte bereits am 22.06.2009 eine weitere, nicht unterschriebene Kündigungserklärung versendet hatte. Denn die Zurückweisung vom 30.06.2009 durfte nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht so verstanden werden, dass sie sich lediglich auf die erste, nicht unterschriebene

Kündigungserklärung bezieht. Stattdessen war offensichtlich beabsichtigt, jede vorangegangene Kündigungserklärung der Zeugen und i zurückzuweisen.

Darüber hinaus hat die Beklagte nicht bewiesen, dass es überhaupt eine weitere Kündigungserklärung vom 22.06.2009 gegeben hat. Obwohl der Kläger die Existenz eines solchen Schreibens ausdrücklich bestritten hat, hat die Beklagte ein solches Schreiben nicht vorgelegt.

Die Zurückweisung war nicht gemäß § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Die Beklagte hatte den Kläger nicht von der Bevollmächtigung der Zeugen und in Kenntnis gesetzt. Ein Inkenntnissetzen kann zwar auch durch die Eintragung in das Handelsregister und die öffentliche Bekanntmachung geschehen (Schramm, aaO, § 174 Rn. 7). Die Handlungsvollmacht des Zeugen ergab sich jedoch im Gegensatz zur Prokura des Zeugen nicht aus dem Handelsregister. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Zeuge alleinvertretungsberechtigt gewesen ist.

Die Zurückweisung war auch nicht aus sonstigen Gründen ausgeschlossen. Die Zurückweisung kann zwar nach § 242 unzulässig sein, wenn der Dritte in einer bestehenden Geschäftsverbindung den Vertreter zuvor wiederholt als solchen anerkannt hatte, ohne dass eine Vollmachturkunde vorgelegt worden wäre (Schramm, aaO, § 174 Rn. 9). Hier ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass der Zeuge bereits Erklärungen im Namen der Beklagten gegenüber dem Kläger abgegeben hatte, und dass der Kläger dabei eine fehlende Vorlage einer Vollmachturkunde nicht gerügt hat. Insbesondere ist das von der Beklagten vorgelegte Schreiben vom 06.01.2006 nicht von dem Zeugen unterzeichnet worden.

Der neue Sachvortrag aus den nicht nachgelassenen Schriftsätzen der Parteien vom 10.09.2010 und 20.09.2010 ist gemäß § 296 a Satz 1 ZPO nicht zu berücksichtigen. Denn er ist nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden. Ein Fall der §§ 296 a Satz 2, 139 Abs. 5, 283 ZPO liegt nicht vor. Ein Schriftsatznachlass ist in der letzten mündlichen Verhandlung weder gewährt noch von den Parteien

beantragt worden. Darüber hinaus gibt dieser Schriftsatz dem Gericht auch keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, §§ 296 a Satz 2, 156 ZPO. Dagegen spricht bereits, dass sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Handelsregistrauszug ergibt, dass dem Zeugen lediglich eine Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen erteilt worden ist.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen. Der Rechtsstreit hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 4 ZPO.

Streitwert: bis zum 09.09.2010: 790,75 €

danach: 395,37 €

(Das bei der Streitwertbemessung nach den §§ 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO maßgebliche Interesse des Klägers an der angestrebten Feststellung besteht in den Mehrkosten des Grundversorgungstarifs gegenüber dem Sondertarif. Diese belaufen sich nach der seitens der Beklagten unwidersprochen mitgeteilten Berechnung auf 790,75 € pro Jahr. Da der Kläger die Feststellungsklage auf den Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 01.04.2010 beschränkt hat, beträgt der Wert der Feststellung 395,37 € (790,75 € : 12 x 6)).